

(2) Der Koordinationsausschuß für das IZHD wählt den Prüfungsausschuß für jeweils zwei Jahre ein.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Anerkennung von Studienleistungen in anderen Hochschulen oder Institutionen.

(4) Dem Prüfungsausschuß gehören drei Mitglieder an. Ein Mitglied ist eine Professorin oder ein Professor, das zweite eine wissenschaftliche Angestellte oder ein wissenschaftlicher Angestellter aus dem Kreis der wissenschaftlichen Angestellten des IZHD und das dritte ist eine Studierende bzw. ein Studierender. Für jedes Mitglied werden Vertreterinnen und Vertreter bestimmt. Beisitzerinnen oder Beisitzer können auch aus dem Kreis der Kooperanden des Ergänzungsstudiengangs aus anderen Fachbereichen gewählt werden. Der Prüfungsausschuß kann einen Teil seiner Aufgaben an die Ausschußvorsitzende bzw. den Ausschußvorsitzenden delegieren.

(5) Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat eine Professorin oder ein Professor aus dem IZHD. Ohne Anwesenheit des Prüfungsvorsitzenden bzw. der Prüfungsvorsitzenden ist der Ausschuß nicht beschlußfähig. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Ein Widerspruch gegen einzelne Bewertungen oder das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch einen Lernenden muß schriftlich an den Prüfungsausschuß gegeben werden, der über den Widerspruch entscheidet. Der Prüfungsvorsitzende bzw. die Prüfungsvorsitzende kann eine Kollegin oder einen Kollegen aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren bitten, beratend an der Bearbeitung des Widerspruchs einer Lernenden bzw. eines Lernenden im Prüfungsausschuß mitzuwirken. Wenn es zu keiner Lösung im Prüfungsausschuß kommt, entscheidet der Widerspruchsausschuß nach § 61 HmbHG.

§ 7

Prüfungsberechtigung

(1) Prüfungsberechtigt für die studienbegleitenden Prüfungen sind die Lehrenden der Veranstaltungen. Die Abschlußprüfung wird von zwei hauptamtlichen Personen des wissenschaftlichen Personals durchgeführt. Den Vorsitz in der Prüfung hat eine Professorin oder ein Professor. Die Studierenden haben das Recht, sich sowohl Prüferin bzw. Prüfer als auch Beisitzerin bzw. Beisitzer auszuwählen.

(2) Lehrende anderer Fachbereiche können ebenfalls auf Antrag beim Prüfungsausschuß als Prüferinnen oder Prüfer die Prüfungsberechtigung erhalten. Der Prüfungsausschuß entscheidet über diesen Antrag auf Prüfungsberechtigung nach Anhörung der Lehrenden des Instituts. Die Prüfungsberechtigung wird für zwei Jahre ausgesprochen und kann jeweils auf Antrag verlängert werden.

§ 8

Wiederholung der mündlichen Abschlußprüfung

(1) Eine nicht bestandene mündliche Abschlußprüfung kann insgesamt zweimal wiederholt werden, aber frühestens drei Monate nach dem erfolglosen Versuch. Bei nicht ausreichender Prüfungsleistung kann die Prüferin bzw. der Prüfer der zu Prüfenden bzw. dem zu Prüfenden den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen empfehlen, bevor eine weitere Wiederholung möglich wird.

(2) Bei (unbegründetem) Nichterscheinen zu einem Prüfungstermin wird die Prüfung als nicht ausreichend bewertet. Bei Verhinderung an der Teilnahme auf Grund von Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 9

Täuschung

Liegt eine Täuschung in einer Prüfungsleistung vor, entscheidet der Prüfungsausschuß in Beratung mit der zuständigen Lehrenden bzw. dem zuständigen Lehrenden, in welchem Umfang und in welcher Art eine Studienleistung erneut zu erbringen ist. Der Studienablauf soll währenddessen nicht unterbrochen werden. Der Prüfungsausschuß kann auf Grund einer schwerwiegenden Täuschung den Ausschluß einer Studierenden oder eines Studierenden verfügen.

§ 10

„Zertifikat“

In einem Abschlußzertifikat „Lehrqualifikation für Wissenschaft und Weiterbildung“ werden die bestandene Abschlußprüfung sowie die einzelnen Studienleistungen aufgeführt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 17. Oktober 2000.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 3913

Habilitationsordnung des Fachbereichs Medizin der Universität Hamburg

Vom 7. Juli 1999

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 1. November 2000 die vom Fachbereichsrat Medizin am 7. Juli 1999 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 95, 98), beschlossene Habilitationsordnung des Fachbereichs Medizin der Universität Hamburg nach Stellungnahme des Akademischen Senats nach § 137 HmbHG genehmigt.

§ 1

Zweck der Habilitation und Geltungsbereich

Die Habilitation dient dem Nachweis besonderer Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung auf einem der Forschungsgebiete des Fachbereichs Medizin.

Die Habilitation ist gemäß § 64 HmbHG eine akademische Prüfung.

§ 2

Habilitationsleistungen

(1) Die Befähigung nach § 1 wird durch eine Habilitationsschrift und durch ein Kolloquium nachgewiesen. An die Stelle der Habilitationsschrift können eine oder mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen (sogenannte kumulative Habilitation) oder in Ausnahmefällen eine hervorragende Dissertation treten. Mit dem Kolloquium soll die Bewerberin/der Bewerber darlegen, daß sie/er ihre/seine Forschungsergebnisse angemessen darzustellen und zu verteidigen vermag.

(2) Die wissenschaftlichen Arbeiten nach Absatz 1 müssen ein Forschungsgebiet des Fachbereichs Medizin wesentlich fördern. Sie müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefaßt sein; auf Antrag kann der Fachbereichsrat die Abfassung in einer anderen Sprache genehmigen. Wird eine kumulative Habilitation angestrebt, ist den einzelnen wissenschaftlichen Veröffentlichungen eine wertende schriftliche Zusammenfassung der Forschungen („roter Faden“) voranzustellen.

(3) Im Falle einer gemeinsam mit anderen durchgeführten Forschungsarbeit muß der individuelle Beitrag der Bewerberin/des Bewerbers dokumentiert werden. Art und Umfang dieser individuellen Leistung ist von der Bewerberin/vom Bewerber durch eine dem Inhalt und Umfang der Gesamtarbeit angemessene Beschreibung nachprüfbar gesondert darzustellen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt voraus, daß die Bewerberin/der Bewerber

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium besitzt und
2. den Doktorgrad (Promotion) einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule in einer der Fachrichtungen des Fachbereichs Medizin besitzt und
3. in der Regel eine mehrjährige erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre ausgeübt hat. Mindestens ein Semester muß die Bewerberin/der Bewerber an Veranstaltungen im Rahmen des Lehrangebots des Fachbereichs Medizin mitgewirkt haben.

(2) Ärztinnen und Ärzte, die eine Habilitation für ein Spezialfach anstreben, das mit einer Bezeichnung der Weiterbildungsordnung identisch ist, müssen den Erwerb der Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung nachweisen.

(3) Für Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftler ist – soweit vorhanden – die von der jeweiligen Fachgesellschaft anerkannte Qualifikation für das Fachgebiet nachzuweisen.

(4) In besonderen Fällen kann auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers der Doktorgrad einer anderen Fachrichtung oder ein gleichwertiger Grad einer ausländischen Hochschule als Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation anerkannt werden. Die Anerkennung eines ausländischen akademischen Grades setzt voraus, daß der Bewerberin/dem Bewerber die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderliche Genehmigung zur Führung ihres/seines Grades in der Bundesrepublik Deutschland erteilt ist.

(5) Der Fachbereichsrat kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 Nummern 2 und 3 und von Absatz 2 und Absatz 3 zulassen.

§ 4

Zulassungsantrag

(1) Die Bewerberin/der Bewerber hat den Antrag auf Zulassung zur Habilitation schriftlich an die Dekanin/den Dekan des Fachbereichs zu richten unter Angabe des Forschungsgebiets, auf dem die Habilitationsleistungen erbracht werden sollen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein kurzer Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Werdegangs,
2. die Dissertation und die Doktorurkunde (Doktorbrief),
3. die wissenschaftlichen Arbeiten, auf Grund derer die besondere Befähigung zu selbständiger Forschung festgestellt werden soll (§ 2 Absatz 1), in siebenfacher Ausfertigung,

4. der Nachweis der Weiterbildung gemäß § 3 Absatz 2 bzw. der Nachweis der anerkannten Qualifikation gemäß § 3 Absatz 3,

5. eine Übersicht über die bisherige Beteiligung an Lehrveranstaltungen,

6. eine Erklärung darüber, ob die schriftliche Habilitationsleistung allein oder unter Beteiligung einer Arbeitsgruppe angefertigt worden ist, im letzteren Fall eine Übersicht über die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe; die individuelle Leistung der Bewerberin/des Bewerbers muß deutlich abgrenzbar und bewertbar sein (§ 2 Absatz 3),

7. ein vollständiges Schriftenverzeichnis in siebenfacher Ausfertigung,

8. eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg sie/er bereits anderwärts die Habilitation beantragt hat,

9. bei antragstellenden Personen, deren Wohnsitz und Arbeitsstelle außerhalb Hamburgs liegen, eine Begründung, warum die Habilitation an der Universität Hamburg angestrebt wird.

Dem Antrag können weitere veröffentlichte Arbeiten und druckfertige Manuskripte beigelegt werden.

§ 5

Vorprüfung des Zulassungsantrages

Die Dekanin/der Dekan und die Prodekanin/der Prodekan des Fachbereichs Medizin bzw. zwei von ihnen bestellte Vertreter prüfen die von der Bewerberin/vom Bewerber eingereichten Unterlagen dahingehend vor, ob die Eröffnung des Verfahrens dem Fachbereichsrat Medizin empfohlen werden kann. Sie können sich hierbei gutachterlich beraten lassen und von der Bewerberin/vom Bewerber ergänzende Auskünfte einholen.

§ 6

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

Der Fachbereichsrat entscheidet innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags und der erforderlichen Unterlagen über die Zulassung/Nichtzulassung der Bewerberin/des Bewerbers zur Habilitation. Die Bewerberin/der Bewerber wird von der Dekanin/vom Dekan schriftlich über das Ergebnis unterrichtet. Mit der Zulassung ist das Verfahren eröffnet. Die Nichtzulassung ist zu begründen.

§ 7

Rücktritt vom Habilitationsverfahren

Die Bewerberin/der Bewerber kann vom Habilitationsverfahren folgenlos zurücktreten, bis das erste Gutachten beim Habilitationsausschuß eingetroffen ist.

§ 8

Habilitationsausschuß

(1) Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens setzt der Fachbereichsrat einen Habilitationsausschuß ein. Ihm obliegt die Durchführung des Habilitationsverfahrens.

(2) Der Habilitationsausschuß besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Professorinnen/Professoren oder habilitierten Angehörigen des Fachbereichs Medizin. In der Regel sollen wenigstens zwei Mitglieder des Habilitationsausschusses mit dem speziellen Forschungsgebiet der eingereichten Arbeiten vertraut sein. In begründeten Fällen können bis zu zwei Professorinnen/Professoren oder habilitierte Angehörige anderer Fachbereiche oder anderer Universitäten in den Habilitationsausschuß gewählt werden.

Die Bewerberin/der Bewerber kann zwei Mitglieder des Habilitationsausschusses vorschlagen; den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

(3) Der Habilitationsausschuß wählt sich eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter. Der Habilitationsausschuß ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen über die Annahme oder die Ablehnung der Habilitationsleistungen setzen die Anwesenheit aller Mitglieder voraus und bedürfen der Mehrheit der Stimmen. In Ausnahmefällen kann von dem Erfordernis der Anwesenheit aller Mitglieder abgesehen und ein schriftliches Vorum zugelassen werden, soweit die Anberaumung eines neuen Sitzungstermins nicht möglich oder vertretbar ist. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Der Habilitationsausschuß bestellt mindestens zwei Professorinnen/Professoren oder habilitierte Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer zu Gutachterinnen/Gutachtern der von der Bewerberin/vom Bewerber eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten nach § 2 Absatz 1. Es sind immer zwei auswärtige Gutachten einzuholen. Den gutachtenden Personen wird dabei mitgeteilt, daß der Bewerberin/dem Bewerber auf Antrag der Inhalt des Gutachtens mit Namensnennung der gutachtenden Personen zur Kenntnis gegeben wird. Sämtliche Gutachten werden dem Habilitationsausschuß vorgelegt. Der Bewerberin/dem Bewerber wird auf Antrag der Inhalt der Gutachten zur Kenntnis gegeben einschließlich der Namen der gutachtenden Personen.

(5) Die Beratungen des Habilitationsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen des Habilitationsausschusses ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll hat den Wortlaut der Beschlüsse und Empfehlungen sowie die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

§ 9

Prüfung der schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Sobald die Gutachten vorliegen, entscheidet der Habilitationsausschuß nach Prüfung darüber, ob die von der Bewerberin/vom Bewerber vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten als Habilitationsleistung anerkannt werden. Erkennt der Habilitationsausschuß diese an, teilt die/der Vorsitzende der Bewerberin/dem Bewerber mit, daß das Habilitationsverfahren mit dem Kolloquium gemäß § 2 Absatz 1 fortgeführt wird.

(2) Erkennt der Habilitationsausschuß die von der Bewerberin/vom Bewerber vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten nicht als Habilitationsleistung an, teilt die/der Vorsitzende diese Entscheidung der Bewerberin/dem Bewerber mit den Gründen schriftlich mit. Die Bewerberin/der Bewerber kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich Stellung nehmen und beantragen, mit den Mitgliedern des Habilitationsausschusses Fragen der begutachteten Arbeiten zu erörtern.

(3) Nutzt die Bewerberin/der Bewerber im Falle des Absatzes 2 die Frist, beschließt der Ausschuß nach Vorlage der schriftlichen Stellungnahme und gegebenenfalls der mündlichen Erörterung der begutachteten Arbeiten erneut, ob die Arbeiten als Habilitationsleistungen anzuerkennen sind. Dieses Verfahren soll innerhalb weiterer zwei Monate abgeschlossen werden. Die Entscheidung wird der Bewerberin/dem Bewerber von der/dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses mitgeteilt, im Falle einer ablehnenden Entscheidung schriftlich mit den Gründen.

§ 10

Habilitations-Kolloquium

(1) Nach der Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistungen gemäß § 9 legt der Habilitationsausschuß den Termin für das Kolloquium fest.

(2) Der Termin und der Ort des Habilitations-Kolloquiums werden von der Dekanin/vom Dekan fakultätsöffentlich bekannt gemacht. Die Dekanin/der Dekan kann ferner Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Fakultäten oder Hochschulen, Vertreter anderer wissenschaftlicher Einrichtungen oder weitere Habilitationsbewerberinnen/Habilitationsbewerber einladen.

(3) Nach dem Kolloquium, zu dem alle Mitglieder des Habilitationsausschusses anwesend sein müssen, entscheidet der Habilitationsausschuß, ob die mündliche Habilitationsleistung den Erfordernissen genügt und daher anzuerkennen ist. Wird die Leistung für nicht ausreichend erachtet, so kann der Habilitationsausschuß beschließen, daß das Kolloquium binnen sechs Monaten einmal wiederholt werden kann.

§ 11

Vollzug der Habilitation

(1) Sind die schriftliche und mündliche Habilitationsleistung angenommen, so spricht der Habilitationsausschuß die Habilitation aus. Dabei wird das Forschungsgebiet bezeichnet, für das die Anerkennung der Forschungsbefähigung erlangt worden ist; hierbei ist der Habilitationsausschuß an den Vorschlag der Bewerberin/des Bewerbers nach § 4 Absatz 1 nicht gebunden. Beabsichtigt der Habilitationsausschuß eine vom Vorschlag abweichende Bezeichnung für das Forschungsgebiet vorzunehmen, so ist die Bewerberin/der Bewerber vorher anzuhören. Die Dekanin/der Dekan eröffnet der Bewerberin/dem Bewerber die Entscheidung im Namen des Fachbereichs Medizin. Über den Nachweis der Forschungsbefähigung soll innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang des Antrages und der erforderlichen Unterlagen (§ 4) entschieden sein.

(2) Über die Habilitation wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 12

Verbleib der Habilitationsschrift

Nach Abschluß des Verfahrens wird ein Exemplar der Habilitationsschrift in die Ärztliche Zentralbibliothek des Fachbereichs Medizin eingestellt, ein weiteres Exemplar der Staats- und Universitätsbibliothek überlassen.

§ 13

Wiederholung

Ist die Habilitation abgelehnt worden, kann die Bewerberin/der Bewerber frühestens nach einem Jahr erneut die Zulassung zur Habilitation beantragen.

§ 14

Widerruf

Die Habilitation ist vom Fachbereichsrat zu widerrufen, wenn sie durch Täuschung über das Vorliegen wesentlicher Voraussetzungen oder über die selbständige Abfassung der eingereichten Arbeiten bewirkt worden ist. Vor dem Beschluß ist der Habilitierten/dem Habilitierten Gelegen-

heit zur Äußerung zu geben. Der Beschluß, der den Widerpruch ausspricht, ist der Habilitierten/dem Habilitierten mit den Gründen schriftlich mitzuteilen und dem Universitätspräsidenten anzuzeigen. Die Habilitationsurkunde wird eingezogen.

§ 15

Überprüfung des Verfahrens

(1) Über Widersprüche entscheidet gemäß § 64 Absatz 5 Satz 3 HmbHG der Fachbereichsrat.

(2) Unberührt bleibt das Recht der Bewerberin/des Bewerbers, beim Ausschuß für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs des Akademischen Senats die Überprüfung des Habilitationsverfahrens zu beantragen oder gegen Entscheidungen des Fachbereichsrates und des Habilitationsausschusses Rechtsbehelfe einzulegen.

§ 16

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Mit diesem Tage tritt die vorläufige Habilitationsordnung des Fachbereichs Medizin der Universität Hamburg vom 20. Oktober 1982 außer Kraft.

(2) Ein Habilitationsverfahren, das bei Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung bereits eröffnet ist, wird auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers nach den Vorschriften der in Absatz 1 Satz 2 genannten Habilitationsordnung fortgeführt.

Hamburg, den 1. November 2000

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 3915

Eintragungen in die Denkmalliste

Auf Grund von § 5 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes vom 16. November 1999, wird öffentlich bekannt gemacht:

In die Denkmalliste wurden eingetragen:

In de Bost 21, 23

– Ensemble, bestehend aus zwei miteinander verbundenen zweigeschossigen, giebelständigen Backsteinbauten, für die 1922 Walther Baedeker die Pläne einreichte, und den dazugehörigen Treppen-, Terrassen- und Gartenanlagen einschließlich des Brunnens, der Einfriedigung und der Tordurchfahrt –

Grundbuch von Dockenhuden Blätter 4665, 4664.

Gemarkung Dockenhuden Flurstücke 2494, 2495, Denkmalliste-Nummer 1267;

Hindenburgstraße 1

– 1885 im Auftrag von Adolph Sierich für den Aufseher seines Jagdreviers errichtetes Doppelhaus –

Grundbuch von Winterhude Blatt 9354.

Gemarkung Winterhude Flurstück 3009.

Denkmalliste-Nummer 1268.

Eintragungen in die Denkmalliste haben insbesondere nach § 8 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes die Wirkung, dass Kulturdenkmäler ohne Genehmigung des Denkmalschutzamtes weder ganz oder teilweise beseitigt, wiederhergestellt, erheblich ausgebessert, von ihrem Standort entfernt oder sonst verändert werden dürfen.

Verstöße gegen die Bestimmungen der §§ 8 ff. können, sofern sie nicht nach § 304 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen sind, nach § 28 des Denkmalschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu einer Million DM geahndet werden.

Hamburg, den 9. November 2000

Die Kulturbehörde

Amtl. Anz. S. 3918

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Özgür Celik, geboren am 13. Mai 1974, zuletzt wohnhaft Karl-Kunert-Straße 2, 21107 Hamburg, ist unbekannt.

Eine örtliche Überprüfung durch den hiesigen Gewerbeaußendienst hat ergeben, dass Herr Celik sich nicht mehr unter der vorgenannten Anschrift aufhält. Eine amtliche Abmeldung ist eingeleitet worden.

Beim Bezirksamt Harburg, Wirtschafts- und Ordnungsabteilung des Ortsamtes Wilhelmsburg, Mengestraße 19, 21107 Hamburg, wird am 14. November 2000 zur öffentlichen Zustellung gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den oben Genannten ein Bescheid des Bezirksamtes vom 31. Oktober 2000 bei der Wirtschafts- und Ordnungsabteilung im Ortsamt Wilhelmsburg, Mengestraße 19, Zimmer 208, 21107 Hamburg, zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 14. Dezember 2000 als bewirkt.

Hamburg, den 13. November 2000

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 3918

Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für die Stadtreinigung Hamburg (SRH) berechtigten Angestellten

Nach § 10 Absatz 2 des Stadtreinigungsgesetzes (SRG) vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 81) in Verbindung mit § 2 der Satzung der Stadtreinigung Hamburg vom 29. März 1994 (HmbGVBl. S. 101) bedürfen Erklärungen, durch die die Stadtreinigung Hamburg verpflichtet werden soll, der schriftlichen Form. Sie sind nur wirksam, wenn sie von zwei Mitgliedern der Geschäftsführung oder von zwei Personen entsprechend der von der Geschäftsführung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 der Satzung beschlossenen Vertretungsregelung unterzeichnet sind:

Sofern Verpflichtungserklärungen der SRH nicht gemeinsam von beiden Geschäftsführern

– Herrn Dr. Berend Krüger und

Herrn Dr. Rüdiger Siechau –

abgegeben werden, sind Verpflichtungserklärungen der SRH gemäß der Verfügung der Geschäftsführung vom 5. April 1994 über die Zeichnungsbefugnis und Befugnis zur Vertretung der SRH gegenüber Dritten gültig, wenn sie von einem der beiden Geschäftsführer oder unter Berücksichtigung in der Verfügung festgelegter Beschränkungen von zwei Angestellten oder einem Angestellten der SRH zusammen mit einem Geschäftsführer unterzeichnet sind.

Die von der Geschäftsführung gemäß § 10 SRG und § 2 der Satzung ermächtigten Angestellten sind im Rahmen von der Geschäftsführung der SRH festgelegten Beschrän-